





Die Erbbauberechtigte ist berechtigt, auf dem Erbbaugrundstück auf ihre Kosten unter Verwendung guter und dauerhafter Baustoffe und unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und der Bauvorschriften die Bauwerke zu errichten. Die Bebauung mit einer Containeranlage für Imbiss und Kiosk hat innerhalb von einem Jahr und der Bau des gastronomischen Betriebes mit Veranstaltungssaal sowie des Sanitärhauses innerhalb von drei Jahren nach Übergabe des Grundstücks zu erfolgen. Sollte es durch unvorhergesehene gravierende Umstände z.B. in der Bodenbeschaffenheit zu Verzögerungen im Bauablauf kommen, so verlängert sich die jeweilige Fertigstellungsfrist um längstens zwei Jahre. Das Erbbaugrundstück darf ohne schriftliche Zustimmung der Grundstückseigentümerin für keinen anderen Zweck benutzt werden. Die Bauwerke dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Grundstückseigentümerin ganz oder teilweise abgebrochen oder wesentlich verändert werden.

- (7) Während der Vertragslaufzeit hat die Erbbauberechtigte stets öffentlich zugängliche Toiletten zur Nutzung durch die Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen.
- (8) Die Verkehrsfläche zwischen den Bauten und Anlagen auf dem Grundstück muss der Öffentlichkeit zugänglich bleiben.
- (9) Die Grundstückseigentümerin verpflichtet sich, mit der Erbbauberechtigten einen städtebaulichen Vertrag über die Eintragung einer Baulast auf dem Grundstück Flurstück 4/6 und 4/5 Flur 29 Gemarkung Rotenburg abzuschließen. Die Baulast sichert diejenigen Stellplätze, die für den Bau des gastronomischen Betriebes mit Veranstaltungssaal gegenüber der Baugenehmigungsbehörde nachzuweisen sind aber nicht auf dem Erbbaurechtsgrundstück nachgewiesen werden können. Als Gegenleistung für die Eintragung der Baulast übernimmt die Erbbauberechtigte ab Besitzübergang des Erbbaurechtsgrundstücks die Reinigung und Verkehrssicherungspflicht des Strandes zwischen dem Erbbaurechtsgrundstück und der Wasserlinie.

§ 2 – Laufzeit

- (1) Das Erbbaurecht wird auf die Dauer von 99 Jahren – in Worten: neunundneunzig















